

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.09.2015

Geschäftszahl

Ro 2014/04/0012

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2009/04/0192 E 25. März 2010 RS 2

(hier: schwerer Einbruchsdiebstahl und Unterschlagung)

Stammrechtssatz

Manifestiert sich die Befürchtung iSd § 87 Abs 1 Z 1 GewO 1994 bereits in der Art der strafgerichtlichen Verurteilung (hier:

versuchte schwere Nötigung, versuchte Nötigung und gefährliche Drohung), ist es unbedenklich, dass die Behörde kein psychologisches Gutachten eingeholt hat (Hinweis E vom 17. Dezember 2002, 2002/04/0189).